

Verordnungen

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der eine Benützungsdordnung für das Wiener Stadt- und Landesarchiv erlassen wird, geändert wird

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Wiener Archivgesetzes – Wr. ArchG, LGBl. für Wien Nr. 55/2000, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2013, wird verordnet:

Artikel I

Formelle Voraussetzungen für den Zugang zur Benützung von Archivgut

§ 1. Die Benützerin bzw. der Benützer hat sich bei ihrem bzw. seinem ersten Besuch im jeweils laufenden Kalenderjahr im Wiener Stadt- und Landesarchiv gegenüber dem Archivpersonal mit einem Lichtbildausweis zu legitimieren, ihre bzw. seine Adresse, gegebenenfalls Namen und Anschrift der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers sowie Zweck und Thema ihrer bzw. seiner Forschungen bekannt zu geben und die Kenntnisnahme der Benützungsdordnung durch Unterschrift zu bestätigen. Die Vorlage eines Lichtbildausweises ist auch bei jedem späteren Besuch erforderlich.

Bestellung von Archivgut

§ 2. Bestellungen, Reservierungen und Rückstellungen von Archivalien und Büchern erfolgen durch das Archivpersonal. Die Zahl der Einzelbestellungen ist grundsätzlich mit fünf pro Tag limitiert. Bereitgestelltes Archivgut wird für zwei Wochen reserviert; Verlängerungswünsche sind rechtzeitig anzumelden. Wurden für eine Benützerin bzw. einen Benützer bereits Archivalien in größerem Ausmaß bereitgestellt, können Neubestellungen von der Rückstellung bereits aufgehobener Archivalien abhängig gemacht werden. Im Bedarfsfall kann die Direktion des Wiener Stadt- und Landesarchivs über jedes in Benützung befindliche Archivalie oder Buch bei gleichzeitiger Verständigung der Benützerin bzw. des Benützers anderweitig verfügen. Nicht mehr benötigte Archivalien sind umgehend zurück zu stellen. Der Abschluss der Benützung ist am Ausgabeschalter bekannt zu geben.

Verhalten im Benützersaal

§ 3. (1) Bei der Benützung des Lesesaales bzw. der Lesesaal-Einrichtungen des Wiener Stadt- und Landesarchives sind folgende grundlegende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Da der Lesesaal ein Ort des konzentrierten Arbeitens ist, ist im allgemeinen Interesse größtmögliche Ruhe zu wahren.
2. Taschen, Rucksäcke, Jacken, Mäntel, Schirme und dergleichen dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden, sondern sind in der Garderobe zu verwahren.
3. Im Lesesaal ist Telefonieren verboten und Mobiltelefone sind lautlos zu schalten.
4. Rauchen ist verboten. Essen und Trinken ist ausschließlich im Foyer gestattet.
5. Es dürfen nur Bleistifte verwendet werden. Die Verwendung von Kugelschreibern, Füllfedern, Textmarkern und Ähnlichem ist verboten.
6. Die Verwendung elektronischer Geräte (Computer, Digitalkameras etc.) ist insoweit gestattet, als nicht durch ihren Gebrauch andere Benützerinnen bzw. Benützer bei ihrer Arbeit gestört werden. Für den Einsatz von privaten Scannern ist aus konservatorischen Gründen die vorherige Genehmigung der diensthabenden Referentin bzw. des diensthabenden Referenten einzuholen.
7. Den Anweisungen des Archivpersonals ist im gesamten Archivbereich Folge zu leisten.

(2) Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Benützungsdordnung, wie z. B. bei Beschreiben von Archivgut, eigenmächtigem Entfernen von Archivgut aus dem Lesesaal, wiederholten Verstößen, kann die Benützung von Archivgut gemäß § 9 Abs. 3 Z 4 des Wiener Archivgesetzes – Wr. ArchG, LGBl. für Wien Nr. 55/2000, unter-

sagt und die Benützerin bzw. der Benützer zum Verlassen der Räumlichkeiten des Wiener Stadt- und Landesarchives aufgefordert werden.

Benützung von Archivgut

§ 4. (1) Das vorgelegte Archivgut sowie die Bestände der Archivbibliothek sind an den zugewiesenen Arbeitsplätzen im Lesesaal zu benützen und schonendst zu behandeln, wobei insbesondere

1. Archivalien nicht beschriftet, ungeordnet oder als Schreibunterlage verwendet werden dürfen;
2. aufgeschlagene Bände nicht übereinander gelegt werden dürfen;
3. das Blättern vorsichtig und nicht mit befeuchteten Fingern zu erfolgen hat.

(2) Aus konservatorischen Gründen können für die Benützung einzelner Archivalien besondere Bedingungen (z. B. Tragen von Handschuhen, Verwendung von Schutzfolien) vorgeschrieben oder Archivalien nur in Kopie zugänglich gemacht werden.

(3) Vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen, wie Freihandbibliothek, Rollfilm- und Microfichelesegeräte, Computer, Buchscanner und Anschlüsse für tragbare Computer, stehen allen Benützerinnen und Benützern unter gleichen Bedingungen zur Verfügung. Unter Wahrung der konservatorischen Erfordernisse besteht im Archiv grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Herstellung von Scans und Rückstrahlungen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Archivpersonal.

Entlehnung

§ 5. (1) Die Entlehnung von Archivgut oder Büchern aus der Archivbibliothek ist ausschließlich für den amtlichen Gebrauch möglich. Darüber informiert online eine Amtshelferseite <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/archiv/forschung/archivgut-entlehnung.html>

(2) Ausnahmen von Abs. 1 erster Satz können vom Magistrat (Wiener Stadt- und Landesarchiv) für Ausstellungszwecke genehmigt werden.

Reproduktionen und Weiterverwendung

§ 6. (1) Jegliche Form der Reproduktion von Archivgut sowie die Herstellung von Ausdrucken oder elektronischen Kopien aus Datenbeständen unterliegen der Genehmigung durch den Magistrat (Wiener Stadt- und Landesarchiv).

(2) Reproduktionen dürfen unter Beachtung der Weiterverwendungsbestimmungen – soweit kein gesonderter Tarif vorgesehen ist – kostenfrei verwendet werden. Die Herkunft (Quelle: Wiener Stadt- und Landesarchiv) des Archivguts ist in jedem Fall zu nennen.

Auswertung und Verwendung von Archivgut zur Verfassung von Werken

§ 7. Bei Auswertungen oder Veröffentlichungen unter Heranziehung von Archivgut mit schutzwürdigen personenbezogenen Daten sind die Bestimmungen von § 13 Abs. 1 Wr. ArchG zu beachten. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere betreffend die Werknutzung von Bildern, Plänen und Entwürfen, Brief- und Bildnisschutz, sind einzuhalten. Bei jeder Form der Wiedergabe von Archivgut ist ein entsprechender Herkunftsvermerk samt Angabe der Archivsignatur anzubringen. Von Werken, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv verfasst wurden, ist diesem – unabhängig von der Veröffentlichungsform – unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen.

Haftung

§ 8. Die Benützerin bzw. der Benützer haftet gemäß § 12 Abs. 3 Wr. ArchG für alle Schäden, die durch ihr bzw. sein Verschulden am Archivgut, an den Einrichtungen des Archivs oder an Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Archivgut und dessen Benützung entstehen.

Verweisungen

§ 9. So weit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze oder Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Februar 2015 geltenden Fassung anzuwenden.





Sonderlösungen



Falttüren



Drehtüren



Schiebetüren



REPARATUR • SERVICE • NEUANLAGEN • PLANUNG

IZ-NÖ-Süd, Straße 2, Objekt M07, 2355 Wiener Neudorf, Telefon (02236) 66 08 44, E-Mail: office@mewald-tormax.at

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Abteilungsleiterin:
 Dr.ⁱⁿ Brigitte Rigele, MAS

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Magistratsabteilung 8 (Wiener Stadt- und Landesarchiv) ist nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zuständig für allgemeine und spezielle Angelegenheiten des Archivwesens, einschließlich des Archivschutzes, sowie Angelegenheiten des Wiener Archivgesetzes und daher zuständig für die Archivierung von archivwürdigen Unterlagen des Landes und der Stadt Wien und solche, die Wien betreffen. Weiters hat die MA 8 insbesondere die Aufgabe zur Wahrung der Rechtssicherheit beizutragen und die Verwaltungsführung zu unterstützen. Auch archivbehördliche Aufgaben gehören zum Wirkungsbereich der MA 8.

Das Archivieren liegt im öffentlichen Interesse und schafft die Voraussetzungen für historische und sozialwissenschaftliche Forschung. Das Archivgut steht der Öffentlichkeit nach Ablauf einer gemäß § 10 Wiener Archivgesetz festgelegten Schutzfrist unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung (→ § 9 Abs. 1 Wr. ArchG). Die Einsichtnahme erfolgt im Lesesaal des Archivs, wofür aufgrund des § 12 Abs. 1 Wr. ArchG eine Benützungssordnung erlassen wurde.

Da die geltende Fassung der Benützungssordnung im Jahr 2001 erlassen wurde, ist es notwendig geworden, sie an zeitgemäße Vorgaben anzupassen. Dazu gehören die gendgerechte Schreibweise sowie die Beachtung der Richtlinien des Magistrats für leichter Lesen und besseres Verständnis für Texte. Des Weiteren wurden technische Neuerungen, die im Lesesaal eingesetzt werden, in die Benützungssordnung aufgenommen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Mit der gegenständlichen Änderung der Benützungssordnung sind keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten. Auch entstehen dem Bund und den übrigen Dienststellen dadurch keine Mehrkosten.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Bei diesen Änderungen handelt es sich einerseits um die Anpassung an eine gendgerechte Schreibweise und andererseits um eine organisationsbedingte Formulierung

Zu Z 2:

Bei diesen Änderungen handelt es sich einerseits um die Anpassung an eine gendgerechte Schreibweise und andererseits um eine organisationsbedingte Formulierung

Zu Z 3:

Bei diesen Änderungen handelt es sich einerseits um die Anpassung an eine gendgerechte Schreibweise und andererseits um eine organisationsbedingte Formulierung.

Zu Z 4:

Bei diesen Änderungen handelt es sich einerseits um die Anpassung an eine gendgerechte Schreibweise und andererseits um eine organisationsbedingte Formulierung.

Zu Z 5:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um einen Verweis auf eine aktuelle Amtshelferseite im Internet.

Zu Z 6:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Aktualisierung des Verweises aufgrund der Änderung des § 5 Abs. 1.“

Zu Z 7:

Die Genehmigungspflicht für Reproduktion sowie die Herstellung von Ausdrucken oder elektronischen Kopien aus Datenbeständen bleibt – wie bisher – aufrecht. In Hinblick auf die EU-Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI 2013) und um Diskrepanzen mit der neuen Tarifordnung zu vermeiden, entfällt aber die mit Gemeinderatsbeschluss genehmigte Einhebung der Reproduktionsgebühren (Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2004 – PrZ 01673/2004-GKU, in der Fassung vom 27. April 2007 – PrZ 01236-2007/0001-GKU, Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2014 – PrZ 02698-2014/0001-GKU).

Zu Z 8:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um die Anpassung an eine gendgerechte Schreibweise.

Zu Z 9:

Aufgrund der Neugestaltung des gesamten Texts im Hinblick auf eine gendgerechte Schreibweise kann der gesamte Paragraph entfallen.

Zu Z 10:

Die Verweisungen wurden aktualisiert.

*

Kundmachungen

Kundmachung der Magistratsabteilung 21 Stadtteilplanung und Flächennutzung

Auflegung

(MA 21 – Plan Nr. 7921)

Auflegung eines Entwurfes für die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Wehlstraße bzw. Linienzug 1–2, A23 Südosttangente, Linienzug 3–4 und Simon-Wiesenthal-Gasse im 2. Bezirk, KatG Leopoldstadt.

Der vorumschriebene Entwurf des Magistrats wird aufgrund des § 2 Abs. 6 der Bauordnung für Wien vom **15. Mai 2015 bis 26. Juni 2015** zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann in der Planungsauskunft Wien (1010 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 116), Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr vorgenommen werden.

Innerhalb der Auflagefrist können schriftlich Stellungnahmen eingebracht werden.

*

Plandokumente

(MA 21 – Plan Nr. 8044)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. April 2015, PrZ 400/2015-GSK, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Auhofstraße, Dommayergasse, Linienzug 1–2, Bezirksgrenze zum 14. Bezirk (Linienzug 2–3), Linienzug 3–4, Schönbrunner Schloßstraße, Hietzinger Hauptstraße, Maxingstraße, Gloriettegasse, Lainzer Straße und Kopfgasse im 13. Bezirk, KatG Hietzing und Schönbrunn, sowie die Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 der Bauordnung für